2. Gratulationen zu Geburtstagen und Ehejubiläen

2.1

[1]Der Bayerische Ministerpräsident ehrt Bürgerinnen und Bürger aus Anlass der Vollendung des 18., 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. und jeden weiteren Lebensjahres sowie zum 50., 55., 60., 65., 70., 75. und 80. Hochzeitstag. [2]Voraussetzung ist, dass die Betroffenen ihren ständigen Wohnsitz im Freistaat Bayern haben. [3]Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht. [4]Die Gratulationsschreiben werden von der Staatskanzlei unter Mitwirkung des Landesamtes für Finanzen erstellt; ein Antrag ist hierfür nicht erforderlich. [5]Die Glückwünsche werden den Jubilaren von der Staatskanzlei direkt zugestellt.

2.2

Informationen zu Ehrungen und Gratulationen des Bundespräsidenten können über die Internetseite des Bundesverwaltungsamts abgerufen werden.